

Schutzkonzept der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis, Wolfenbüttel

Inhaltsverzeichnis

- 1. Leitbild**
- 2. Begriffsdefinitionen**
- 3. Verhaltenskodex**
- 4. Partizipation**
- 5. Präventionsmaßnahmen**
- 6. Personalverantwortung**
- 7. Räumliche Herausforderungen in unserer Gemeinde**
- 8. Gastveranstaltungen in unseren Räumlichkeiten**
- 9. Freizeitmaßnahmen**
- 10. Interventionsplan**
- 11. Checkliste im Fall eines Übergriffs für Mitarbeitende und Ehrenamtliche**
- 12. Kontakte und Adressen von Fachberatungsstellen**

1. Leitbild

Die ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis ist ein Ort der Begegnung. Sie verbindet Menschen verschiedenster Herkunft und Positionen. Als Menschen, deren Glaube im Evangelium wurzelt, halten wir uns an den Grundsatz, dass jeder Mensch seine Würde als Geschenk Gottes erhalten hat und daher Respekt und Schutz verdient. Diese grundsätzliche, in unserem Glauben verankerte Einsicht muss in der Art, wie wir uns einander begegnen und in der wir im Rahmen von Veranstaltungen, die uns zusammenbringen, zusammenwirken, kohärent zum Ausdruck kommen.

Dafür wollen wir folgende grundsätzliche ethische Verpflichtungen und Standards einhalten.

Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist im hohen Maße Beziehungsarbeit. Sie hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sich Menschen einbringen und ausprobieren können. In diesem Raum sollen sie in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt werden. Diese Arbeit hat einen hohen Vertrauensvorschuss. Das bedeutet auch eine besondere Verantwortung. Deshalb ist Prävention jeglicher und insbesondere sexualisierter Gewalt eng mit der eigenen inneren Haltung verbunden. Die christliche Einsicht in die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen verpflichtet uns dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung entgegenzubringen. Wo wir in dieser Weise das in uns gesetzte Vertrauen achten, stärken wir bei den Menschen das Vertrauen in die eigene Person, ins Gegenüber und das Vertrauen in Gott. Es muss also ein sensibler und achtsamer Umgang miteinander in der Haltung aller verankert sein, um unsere ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis als Teil der ganzen Landeskirche Braunschweigs zu einem sichereren Raum zu machen. Im Bereich der Gewaltprävention gehören Sensibilisierung, Qualifizierung und Handlungssicherheit zu den wichtigen Bausteinen.

Dafür sorgen wesentlich Fortbildungen und Präventionsschulungen für alle unsere Haupt- und Ehrenamtlichen, wie auch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

Dies verpflichtet die ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung in allen Lebensbereichen entgegenzubringen. Die sexuelle Selbstbestimmung ist davon ein wichtiger Teil.

Daraus folgen die leitenden Prinzipien in der Arbeit zum Schutz vor Gewalt:

- Keine Toleranz gegenüber den Taten
- Fürsorge und Hilfe für Betroffene durch interne Gesprächs- und externe Beratungsangebote
- Transparenz bei der Aufarbeitung

Die ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis nimmt mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Vermeidung, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen von Gewalterfahrung ihre Verantwortung für alle Menschen in der Gemeinde bei ihren selbstverantworteten Veranstaltungen an den einzelnen Orten wahr.

Diesem Schutzkonzept liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweigs und das Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 6. Mai 2022 zugrunde.

[<https://kirchenrecht-braunschweig.de/document/50109/search/sexualisierte%2520Gewalt>].

Bitte wenden Sie sich an uns:

- Wenn Sie selbst oder Ihre Kinder von körperlicher, sexualisierter oder seelischer Gewalt oder Grenzverletzung in unserer Gemeinde betroffen sind.
- Wenn Sie Situationen bei uns erleben, die Ihnen im oben genannten Sinn merkwürdig erscheinen.
- Wenn Sie etwas beobachtet haben, dass Sie unsicher macht und Sie deshalb Gesprächsbedarf haben.
- Wenn Sie in unserer Gemeinde etwas erlebt haben, was Ihnen unangenehm war oder sich nicht richtig angefühlt hat.

Ansprechpartner:innen:

Propst Dieter Schultz-Seitz

Pfarrer Stefan Lauer

Pfarrerin Ina Naumann-Seifert

Diakonin Jana Körner

Gemeindesekretärin Bärbel Gebauer

Kirchenvorstand: Mechthild Böcher, Dr. Sebastian Pulst

2. Begriffsdefinitionen

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das alters- und geschlechtsunabhängig die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machtposition nicht zustimmen kann.

Grenzverletzungen

Zu Grenzverletzungen zählen grenzüberschreitende Umgangsweisen sowie grenzüberschreitende, unprofessionelle Interventionen und Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung der Intimsphäre
- Unangebrachte Gesten oder unangebrachter Kontakt
- Grenzüberschreitende Berührungen
- einmalige / seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z. B. öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende und rassistische Bemerkungen)
- Wenn jemand ein „Nein“ zum Ausdruck bringt, auch ohne Worte, und das nicht beachtet wird. Ein „Nein“ ist zu respektieren.
- Machtmissbrauch durch sexuelle Handlungen
- Sexistische, rassistische und diskriminierende Äußerungen, die sowohl schriftlich, mündlich oder visuell erfolgen

Sexuelle Belästigung

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Würde der betroffenen Person. Die Grenze zwischen harmlosem Flirt, freundschaftlichem Umgang und sexueller Belästigung scheint auf den ersten Blick schwierig zu ziehen. Es gibt jedoch eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der handelnden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der anderen Person ankommt. Es ist entscheidend, ob die agierende Person ihr damit zu nahe tritt oder nicht.

Beispiele für sexuelle Belästigung sind:

- unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten gegenüber Mitarbeiter:innen, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äußere von Mitarbeiter:innen, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- sexistische Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung von Mitarbeiter:innen und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Vorzeigen von pornografischem Material gegenüber Mitarbeiter:innen, Kindern und Jugendlichen, weiterer Schutzbefohleener

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Täter:in und Opfer können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter:in und Opfer.

Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können und zur sexuellen Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen. Sexuellen Missbrauch kann es auch zwischen Gleichaltrigen geben.

Beispiele für sexuellen Missbrauch sind:

- Für § 174 bzw. 182 StGB: Die Gruppenleitung nimmt sexuelle Handlung an einem fünfzehnjährigen Teilnehmer vor.
- Für § 176 StGB: Ein 18-jähriger ehrenamtlicher Teamer nimmt sexuelle Handlungen an einer 13-jährigen Teilnehmerin vor.

Schutzbefohlene

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle Kinder und Jugendlichen sowie volljährige Personen in Abhängigkeitsverhältnissen, wie z. B. Praktikant:innen, FSJ-ler:innen, sowie Personen in Seelsorge und Beratungssituationen.

Nach dem deutschen Strafgesetzbuch § 225 sind Schutzbefohlene definiert als Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen, die der Fürsorge oder Obhut einer anderen Person unterstehen, deren Hausstand angehören, von dem Fürsorgepflichtigen deren Gewalt überlassen worden oder im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses dieser untergeordnet ist.

3. Verhaltenskodex

1. Achtung, Respekt der Würde und Integrität eines jeden einzelnen Menschen

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Seelsorge- und Beratungssituationen sowie gegenüber Mitarbeiter:innen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen.

2. Schutz vor Gewalt

Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf schützende Strukturen gegenüber Täter:innen wird unter Berücksichtigung des Krisenplans der Landeskirche unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird laut Interventionsplan gemeldet.

3. Position beziehen

Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) wie auch für verbale Gewalt (z. B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z. B. Mobbing).

4. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen Anderer werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

Auch Kommunikationsbereiche, wie auch Musikunterricht, gehören hierzu. Wir gestalten alle Arbeitsbereiche mit hoher Sensibilität. Wir beachten das Abstandgebot und achten darauf, Situationen möglichst zu vermeiden, in denen sich einzelne Schutzbefohlene mit nur einer weiteren Person (Haupt- und Ehrenamt) unabgesprochen in geschlossenen, nicht einsehbaren Räumen aufhalten.

5. Qualifizierte Mitarbeiter:innen

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter:innen. Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln - das bedeutet auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht. Hierfür achten wir auch auf die Fortbildung von Mitarbeiter:innen. Das Thema wird in unseren Arbeitsbereichen regelmäßig bearbeitet und in Besprechungen thematisiert.

6. Selbstreflexion

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende in den Strukturen der Landeskirche Braunschweigs haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie Vorbildfunktion, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen. Wir reflektieren unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle.

7. Respektvoller Umgang im Team

Auch für die Zusammenarbeit in unserer Kirchengemeinde und ihren verschiedenen Arbeitsabläufen achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

8. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt

Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen und insbesondere Betroffene oder von ihnen benannte Vertreter:innen an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

9. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen.

Beispiele für Verhaltensregeln sind:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, rassistischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind grundsätzlich verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen des sozialen Netzwerk-Betreibers zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der Betreuungsaufgaben zulässig.
- Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Niemand darf in unbekleidetem Zustand (z. B. beim Umziehen oder im sanitären Bereich) sowie in herabwürdigenden Situationen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

10. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

4. Partizipation

Partizipation von jungen Menschen und anderen angesprochenen Personenkreisen ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes. Partizipation bedeutet: Menschen, die von einer Entscheidung betroffen sind, werden an der Entscheidungsfindung und -umsetzung beteiligt. Dazu gehören Mitbestimmung und Mitwirkung. Bezogen auf das Schutzkonzept bedeutet das: Immer dann, wenn Menschen in ihrer körperlichen und psychischen Integrität von Entscheidungen betroffen sind, sind sie so zu beteiligen, dass sie in ihrer Selbstbestimmung unverletzt bleiben und Selbstwirksamkeit erleben.

Als Kirchengemeinde beteiligen wir die Menschen, die unsere Angebote wahrnehmen, an Entscheidungen, die sie betreffen, aktiv. Auch in der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis gibt es strukturelle Autoritäten, Hierarchien und Machtgefälle. Diese machen wir transparent. Durch Partizipation und die wertschätzende Art, wie wir mit den Bedürfnissen, Ideen und Impulsen unserer Mitglieder (Klienten, etc.) umgehen, streben wir ein Miteinander auf Augenhöhe an.

Wir setzen uns aktiv dafür ein, dass Strukturen und Prozesse der Beteiligung geschaffen werden, so dass Perspektiven und Bedürfnisse aller Raum haben. Damit das gelingt, zeigen wir eine offene und akzeptierende Haltung gegenüber unterschiedlichen Standpunkten und Vorstellungen. Wir grenzen uns allerdings von sogenannten Meinungen ab, die geeignet sind, Menschen zu diskriminieren und ihre Würde zu verletzen. Es ist uns wichtig, transparent zu machen, wo die Möglichkeit besteht, sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen und, wo das nicht möglich ist. Wir begründen unser Vorgehen und lassen die Beteiligten wissen, inwiefern ihre Beiträge berücksichtigt wurden. Wir kommunizieren klar unsere Vorhaben, sodass die Beteiligten verstehen, was wir erreichen wollen und wie sie daran mitwirken können. Die notwendigen Ressourcen, wie Zeit und Raum, Informationen und passende Formate, stellen wir zur Verfügung.

Partizipation findet auf allen Ebenen kirchlichen Handelns statt: Wir wissen, dass Partizipation Zeit, Transparenz und Ressourcen fordert, die oft nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind. Trotzdem ist uns gelebte Partizipation wichtig. Wir kommunizieren deshalb offen, wenn wir uns auf einzelne, konkrete Maßnahmen fokussieren wollen.

5. Präventionsmaßnahmen und Schulungen

Es ist wichtig, in kirchlichen Angeboten und der kirchlichen Bildungsarbeit, je nach Alter, Entwicklungsstand und persönlichen Möglichkeiten, präventive Elemente und sexualpädagogische Bildung zu integrieren. Das Thema Nähe, persönliche Grenzen, achtsamer Umgang und Hilfen im Notfall soll in unserem gemeindlichen Leben immer wieder neu diskutiert werden. Deshalb wollen wir in Kooperation mit anderen Trägern (Beratungsstellen) – auf informative Angebote für unterschiedliche Ziel- und Altersgruppen aufmerksam machen (Kinder, Jugendliche, Eltern etc.). Diese können sowohl Wissensvermittlung über Grenzverletzungen, als auch Anregungen für Präventionsmöglichkeiten beinhalten.

Die Arbeit mit Schutzbefohlenen bedarf einer vertieften Aufmerksamkeit. Dabei sollen folgende Ziele verwirklicht werden:

Schutzbefohlene erfahren die Kultur der Achtsamkeit innerhalb unserer Kirchengemeinde und prägen diese mit. Sie werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen.

Schutzbefohlene sind sprachfähig, sie können sich ausdrücken und werden mit ihren Bedürfnissen auch gehört.

Schulung und Sensibilisierung aller Mitarbeitenden

Um alle Menschen bestmöglich vor sexualisierter Gewalt zu schützen, ist es nötig, alle Mitarbeitenden der Kirchengemeinde für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren. Aus diesem Grund sind alle Mitarbeitenden zur Teilnahme an Präventionsschulungen und Fortbildungen verpflichtet.

Haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende sollen schnellstmöglich, auf jeden Fall innerhalb des ersten halben Jahres ihrer Tätigkeit, an einer Schulung teilnehmen, sofern sie in den letzten fünf Jahren noch keine Schulung besucht haben.

Alle fünf Jahre muss eine Schulung bzw. Fortbildung zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt besucht werden.

Über die landeskirchliche Fachstelle Prävention wird über die jeweils aktuellen Schulungen informiert. Die geschäftsführende Pfarrperson ist für die Dokumentation der Teilnahme verantwortlich.

Schutzbefohlene kennen ihre Rechte. Das sind unter anderem:

- Gleichheit - Alle Menschen haben die gleichen Rechte. Keine Person darf benachteiligt werden.
- Freie Meinungsäußerung und Beteiligung - Alle Menschen haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken - insofern die Würde und Rechte jedes einzelnen Menschen gewahrt und keine Grenzen überschritten werden.
- Schutz vor Gewalt - Jede Person hat das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
- Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung - Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.
- Schutzbefohlene können ihren Körper und ihre Gefühle deuten und schlechte von guten Geheimnissen unterscheiden.
- Schutzbefohlene wissen, an wen sie sich vertrauensvoll mit Fragen und Anliegen wenden können.
- Schutzbefohlene haben ein besseres Bewusstsein für ihre eigenen Grenzen.
- Schutzbefohlene haben ein Verständnis für die Regeln, wissen, wieso es wichtig ist die Regeln zu respektieren und werden dazu angehalten Regeln einzuhalten.

6. Personalverantwortung

Die Teilnahme an Schulungen und die Einreichung von Führungszeugnissen werden von der Geschäftsführung im Pfarramt überprüft.

Die Geschäftsführung ist dafür verantwortlich, dass neue Mitarbeitende in die Schutzkonzepte eingewiesen werden.

7. Räumliche Herausforderungen in unserer Gemeinde

Wir sind uns bewusst, dass unsere kirchlichen Orte, insbesondere innerhalb der Gebäude Risiken aufgrund zahlreicher schlecht einsehbarer Bereiche und Rückzugsmöglichkeiten aufweisen. Alle Haupt- und Ehrenamtlichen verpflichten sich, während des Gemeindelebens diese mitzubedenken und im Verdachtsfall einzusehen. Mit den uns gegebenen räumlichen Möglichkeiten können wir nur nach bestem Gewissen umgehen und Menschen für diese Herausforderung sensibilisieren.

Für eine sichere und vertrauensvolle Atmosphäre bedarf es der Transparenz und Beteiligung aller in unseren Gemeinden, die sich an gemeinsamen Formaten beteiligen. Diese Risiken müssen wir akzeptieren und können keine ständige Kontrolle herausfordernder baulicher Gegebenheiten gewährleisten.

1a) Gemeinderäume im Gemeindehaus Michael-Praetorius-Platz 9

Das Gemeindehaus verfügt im Erdgeschoss über einen sehr großen Saal, der in drei Teilbereiche unterteilt werden kann. Im OG befinden sich ein kleinerer Gruppenraum sowie ein Jugendraum, die schlecht einsehbar sind. Die Räume werden nicht verschlossen.

Es stehen zwei abschließbare Toiletten zur Verfügung (eine Damen-, eine Unisex-Toilette, die jeweils mit einem Waschbecken ausgestattet sind).

1b) Gemeinderäume im Gemeindehaus Alter Weg 4

Das Gemeindehaus verfügt im Erdgeschoss über einen großen Saal, der in zwei Teilbereiche unterteilt werden kann. Außerdem gibt es einen kleineren Saal im **Parterre-Bereich**. Die Räume mit bodentiefen Fenstern sind allesamt über die Gartenseite gut einsehbar. Die Räume werden nicht verschlossen.

Es gibt im Kellerbereich einen ehemaligen Jugendraum. Er ist schlecht einsehbar und wird nur noch selten genutzt. Es stehen zwei abschließbare Toiletten zur Verfügung, die jeweils mit einem Waschbecken ausgestattet sind. Finden Veranstaltungen in den Räumlichkeiten statt, ist es nicht möglich, dass fremde Personen ungesehen ins Haus kommen, da es lediglich einen Haupteingang gibt.

2) Büros befinden sich zentral im Gebäude Neuer Weg 90

Das Gemeindebüro ist von außen durch ein Fenster einsehbar. Die Haustür ist auch während der Bürozeiten verschlossen, Besucher*innen müssen klingeln. Seelsorge-Gespräche finden in aller Regel nicht im Büro, sondern im größeren Besprechungsraum statt. Das Bürohaus ist in der Regel stark

frequentiert mit mehreren Mitarbeiter:innen im Haus. Es gibt pro Stock jeweils eine abschließbare Unisex-Einzeltoilette mit Waschbecken.

3) Die beiden historischen Kirchen (Hauptkirche BMV und St. Trinitatis) der Gemeinde sind Großkirchen mit bis zu jeweils 800 Sitzplätzen und bauartbedingt zum Teil uneinsehbar. Es gibt eine Videoüberwachung mit Aufzeichnungsfunktion, auf die hingewiesen wird. Aber nicht alle Bereiche können lückenlos erfasst werden.

Die Kirchen haben verlässliche Öffnungszeiten, die einzeln von (älteren) Kirchengemeinden überwacht werden. Die Kirchengemeinden sitzen in Räumen mit Glasscheiben (Glastüren).

Zu den Gottesdiensten halten sich immer mehrere Personen (vor Gottesdienstbeginn mindestens zwei) in der Kirche auf. In der Hauptkirche findet regelmäßig Orgelunterricht statt. Baubedingt ist dieser Bereich nur schlecht einsehbar, was bedacht wird.

7. Gastveranstaltungen in unseren Räumlichkeiten

Alle Veranstalter erhalten über die Homepages der Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis Zugang zu unserem Schutzkonzept und sind verpflichtet, es zur Kenntnis zu nehmen und sich daran zu halten. Auch für Fremdnutzung und Vermietung ist auf unsere Standards hinzuweisen.

Hierfür sind uns folgende Punkte besonders wichtig.

Die Arbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen mir anvertrauten Menschen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft. Für sämtliches Handeln sind Respekt, Wertschätzung, Vertrauen und die Achtung persönlicher Grenzen bestimmend.

1. Ich achte und schütze die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Ich Sorge dafür, dass Menschen Kirche als einen sicheren Ort erleben.
2. In meiner Rolle und Funktion als Mitarbeitender habe ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der ich jederzeit verantwortlich umgehe. Ich gehe als Mitarbeitender keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.
3. Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen mir anvertrauter Menschen werden von mir wahrgenommen, respektiert und verteidigt.
4. Ich schaffe und erhalte in meiner Arbeit ein sicheres und ermutigendes Umfeld für mir anvertraute Menschen. In meiner Arbeit will ich Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung unterstützen. In kirchlichen Angeboten sollen jungen Menschen die Möglichkeiten geboten werden, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Ich unterstütze Kinder und Jugendliche auf dem Weg der Identitätsbildung, auch in Bezug auf ihre geschlechtliche Identität.
5. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, gewalttätiges und diskriminierendes Verhalten. Ich trage dazu bei, dass durch mein Tun oder Unterlassen weder sexualisierte Gewalt, noch Vernachlässigung, verbale, seelische, körperliche, spirituelle und strukturelle Gewalt möglich werden.
6. Ich bin in meiner Kommunikation respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch im digitalen Raum. Ich nehme sexualisierte Sprache und verbale Grenzüberschreitungen wahr, unterlasse sie selbst und mache andere darauf aufmerksam.
7. Situationen, in denen ich mit anderen Menschen alleine bin, mache ich transparent. Ich halte die arbeitsfeldspezifischen Standards ein und beachte die Bedürfnisse der*des anderen.
8. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen steht an erster Stelle. Wenn ich Grenzüberschreitungen durch andere in meiner Tätigkeit bemerke, ziehe ich professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu und wende mich ggf. an die Verantwortlichen auf der Leitungsebene.
9. Ich unterstütze eine Atmosphäre, in der auf Fehlverhalten hingewiesen werden kann. Ich bin selbst auf grenzüberschreitende Verhaltensweisen durch mich ansprechbar und unterstütze andere, indem ich sie auf ihr Verhalten hinweise.

8. Freizeitmaßnahmen

Die Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche finden zum Teil in Kooperation mit der ev. Jugend Wolfenbüttel oder dem KFS-Arbeitskreis statt. Die in diesen Zusammenhängen erstellten Schutzkonzepte ergänzen bei Freizeitmaßnahmen das Schutzkonzept der Kirchengemeinde.

9. Interventionsplan

Im Verdacht oder bei einem konkreten Vorfall sexualisierter Gewalt wird entsprechende des landeskirchlichen Interventionsplans agiert.

1. Zeichen erkennen, Ruhe bewahren, Informationen aufnehmen
 2. Meldung bei der Fachstelle Prävention
 3. Beobachtungen und Gespräche Dokumentieren
 4. Information Propst*in, bzw. des/der Vorgesetzten
 5. Im Landeskirchenamt wird entsprechend des dortigen Interventionsplans gehandelt. Es kommt zur Einberufung eines Krisenstabs durch die Fachstelle Prävention.
 6. Der Interventionsplan hängt einsehbar im Gemeindebüro aus.
- **Von Beginn an Schutz von Betroffenen Personen gewährleisten**
 - **Professionelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Blick haben**

Kontakt Daten der Melde- und Ansprechstelle

Diakon Gottfried Labuhn
Telefon: 0 53 31/802-145
Mobil: 01512 2234588
E-Mail: praevention@lk-bs.de

Postanschrift

Fachstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1
38300 Wolfenbüttel

Interventionsteam

Bei gemeldeten Fällen wird ein Interventionsteam im Landeskirchenamt gebildet. Die Fachstelle Prävention ist für die Bildung des Interventionsteams verantwortlich.

Information an das Landeskirchenamt kann an folgende Stellen erfolgen:

Fachstelle (offizieller Meldeweg)
Personalreferat
Rechtsreferat
Landesbischof / Landesbischöfin

Das Interventionsteam der Landeskirche Braunschweig besteht aus verantwortlichen Personen aus den folgenden Bereichen:

Fachstelle Prävention
Rechtsabteilung
Personalabteilung
Verantwortliche:r vor Ort (Propst/Pröpstin, geschäftsführende Pfarrperson)
Fachverantwortliche/r Mitarbeiter:in

Je nach Verdachtskonstellation wird das Team erweitert um:

eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft
Person aus der zuständigen Fachabteilung
Leitung des Arbeitsbereiches Kinder- und Jugendarbeit

Die Fachstelle informiert die beteiligten Stellen über das Vorliegen einer Meldung eines Vorfalls oder eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt und ruft nach Rücksprache mit der Personalabteilung zeitnah das Interventionsteam zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, bei Minderjährigen zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, zur Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen.

Das Interventionsteam hat die Fürsorgepflicht für die betroffene Person und ggf. die Verantwortung

gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsrechts für die:den beschuldigte:n Mitarbeiter:in der Landeskirche Braunschweig zu berücksichtigen.

10. Checkliste im Fall eines Übergriffs für Mitarbeitende und Ehrenamtliche

Sollte eine Situation auftreten, die zu Bedrängnis im körperlichen oder wörtlichen Sinn führt, bei der sich die angesprochene Person (Mitarbeiter:in oder Ehrenamtliche:r) unwohl fühlt, kann nach folgenden Schritten verfahren werden:

- Die Person ruhig darauf ansprechen, dass die Begegnung in dieser Form nicht weiter stattfinden kann.
- Sie bitten, das Gebäude/den Raum zu verlassen oder ggf. eine weitere Person zum Gespräch dazu zu bitten. Im Fall von Ehrenamtlichkeit sollte dies möglichst eine hauptamtliche Person sein – diese kann vom Hausrecht Gebrauch machen.
- Bei fortdauernder Belästigung einen Raum aufsuchen und die Tür verschließen. Wenn möglich, die Polizei unter 110 anrufen. Sollte das Handy nicht griffbereit sein, sich durch lautes Rufen bemerkbar machen.
- Im Nachgang den Vorfall so schnell wie möglich dokumentieren, zur eigenen Erinnerung in justiziablen Verfahren.

11. Kontakte und Adressen von Fachberatungsstellen

Beratung innerhalb der Landeskirche:

Ansprechperson für Betroffene sexualisierter Gewalt:

Petra Karger, Diplom Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin, Sozialtherapeutin und Supervisorin im Konzept Integrativer Methodik, Externe Beraterin und Mitarbeiterin in der Fachberatungsstelle Heckenrose bei sexualisierter Gewalt vom Peiner Frauenhaus e.V.

Tel: 0 51 71/1 55 86

Mail: heckenrose.peine@web.de

Gottfried Labuhn, Diakon, Sozialpädagoge, Supervisor und Coach, Multiplikator sexualisierte Gewalt Verantwortlicher der Fachstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Tel: 0 53 31/802-145, Mobil: 01512/2 23 45 88

Mail: gottfried.labuhn.lka@lk-bs.de

Beratung auf kommunaler Ebene:

Jugendamt im Landkreis Wolfenbüttel – Kinderschutz

05331 84160 / 05331 161

<https://www.lkwf.de/Themen-Leistungen/Themen/Jugend-Familie/Kinderschutz/>

Beratung für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*- und Inter*-Personen (LSBTI*) in Braunschweig, Koordinationsstelle LSBTI* Mareike Walther

Tel: 0531/470-73 70

Mail: lsbti@braunschweig.de

Beratung auf Bundesebene:

Zentrale Anlaufstelle.help

Tel: 0800/504 01 12

Mail: zentrale@anlaufstelle.help

www.anlaufstelle.help/

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Tel: 0800/225 55 30

Nummer gegen Kummer / Kinder- und Jugendtelefon

Tel: 0800/111 03 33 oder 116 111

Krisenchat - 24/7 Chat-Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahren
krisenchat.de

